



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg  
Zentrale Universverwaltung  
ZUV Geschäftsstellenbeamter  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

27/801060/P0

Rundschreiben Nr.: 3

Verteiler: 1, 3 (ohne Mannheim), 4, 6, 7, 9  
ZITI Mannheim

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)

Telefon-Durchwahl

Datum

5.1 Frau Seiferling/Frau Gutperle

0 62 21/54- 3143/3144

22.01.2009

mail: [seiferling@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:seiferling@zuv.uni-heidelberg.de)

mail: [gutperle@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:gutperle@zuv.uni-heidelberg.de)

## Wichtige Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG)

Das Landesreisekostengesetz des Landes Baden Württemberg wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2009 geändert.

Die wesentlichen Änderungen sind:

### 1. Ausschlussfrist (§ 3 LRKG)

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** (bisher 1 Jahr) bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich zu beantragen (§ 3 Abs. 5 Satz 1).

- Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.
- Die Ausschlussfrist bedeutet, dass der Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Ablauf der 6 Monate **erlischt**. Die Zentrale Universitätsverwaltung hat **keine** Möglichkeit, entstandene Aufwendungen „kulanterweise“ zu erstatten.



## 2. Abschlagszahlung (gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 3 LRKG)

Auf Antrag des Dienstreisenden kann ihm eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden. Der Abschlag ist jedoch erst nach der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise durch den zuständigen Vorgesetzten auszus zahlen.

Der Abschlag sollte 80 v.H. der zu erwartenden Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Im Allgemeinen kann es dem Dienstreisenden zugemutet werden, die Auslagen der Dienstreise vorzulegen; Abschlagszahlungen von weniger als 50 Euro werden nicht geleistet.

Versäumt der Dienstreisende die Beantragung von Reisekostenvergütung innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten, ist die Abschlagsauszahlung zurückzufordern. (§ 3 Abs. 2)

## 3. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 LRKG)

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer **25 Cent** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

→ Ist ein Kraftfahrzeug ohne Vorliegen eines triftigen Grundes benutzt worden, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer 16 Cent.

Diese Gesetzesänderungen gelten für Reisen, die ab dem 01. Januar 2009 angetreten werden.

Bitte geben Sie diese Änderungen – insbesondere wegen der kürzeren Ausschlussfrist – allen Dienstreisenden in Ihrem Verantwortungsbereich bekannt.

In Ihrem eigenen Interesse möchten wir Sie bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hinweisen, dass Sie darauf achten sollten, dass die Reisekostenabrechnungen **vollständig** ausgefüllt und unterschrieben werden und die notwendigen Belege im Original beigelegt sind.



Hundt  
Stellv. Kanzlerin